

Antrag

der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Ates Gürpınar, Christian Görke, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Ina Latendorf, Caren Lay, Ralph Lenkert, Christian Leye, Dr. Gesine Löttsch, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Bernd Riexinger, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Strom gehört zum menschenwürdigen Leben – Strombedarf im Bürgergeld und in der Altersgrundsicherung decken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wer Bürgergeld oder Altersgrundsicherung bezieht, muss den Strom bislang aus dem Regelsatz bezahlen. Dafür wird ein viel zu niedriger Betrag angesetzt: Selbst ein sparsamer Verbrauch kostet pro Jahr rund 130 Euro mehr, als in den Regelbedarfen vorgesehen ist (www.check24.de, Nachricht vom 05.01.2023). Die steigenden Strompreise verschärfen das Problem massiv. Gleichzeitig werden Lebensmittel immer teurer. Der aktuelle Regelsatz gleicht auch das nicht vollständig aus. Die Betroffenen stehen finanziell mit dem Rücken zur Wand. Stromschulden und Stromsperrungen sind die Folge. Aber ohne Strom gibt es kein Licht und kein warmes Essen, können Lebensmittel nicht gekühlt und Hausaufgaben nicht erledigt werden. Strom ist unverzichtbar; er gehört zum Existenzminimum.

Auf dieses gravierende Problem weisen neben Betroffenen auch viele Verbände hin. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat schon 2019 kritisiert, dass der Betrag im Regelsatz systematisch zu niedrig berechnet wird (Problemanzeige des Deutschen Vereins, 20.03.2019). Er schlägt vor, die Stromkosten aus dem Regelsatz herauszunehmen und individuell zu zahlen, wie es bereits jetzt bei Miete und Heizkosten geschieht. Der Paritätische Wohlfahrtsverband, der Sozialverband VdK, der Deutsche Gewerkschaftsbund und andere teilen diese Forderung.

Diese Existenznöte und die Energiearmut müssen endlich abgestellt werden. Dafür müssen die Stromkosten in realistischer Höhe übernommen werden – orientiert am mittleren Verbrauch und mit Blick auf den Einzelfall. Auch Weiße Ware muss aus dem Regelsatz heraus genommen werden. Außerdem braucht es ein Recht auf eine unabhängige Energiesparberatung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der für existenzsichernde Sozialleistungen (Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz) Folgendes regelt:

1. Die Stromkosten werden bis zu einer Nicht-Prüfungsgrenze in voller, tatsächlicher Höhe übernommen. Die Nicht-Prüfungsgrenze entspricht einem Verbrauch der Obergrenze der Stufe E des Stromspiegels, sodass die unteren 70 Prozent aller Haushalte erfasst sind. Die bisherigen Pauschalen werden im Gegenzug aus den Regelbedarfen herausgenommen;
2. bei einer Überschreitung der Richtwerte wird im Einzelfall geprüft, ob der Verbrauch von den Betroffenen beeinflusst werden kann oder nicht. Dafür wird ein Anspruch auf eine unabhängige Energieberatung eingeführt. Liegt die Überschreitung an alten Geräten oder ist sie aus anderen Gründen nicht beeinflussbar, werden die Kosten auch oberhalb des Richtwerts übernommen. Die Behörden können unter Abwägung mit einem nachhaltigen Ressourcenverbrauch auch den kostenfreien Austausch alter ineffizienter Geräte anbieten. Wenn Betroffene einen besonders teuren Stromtarif haben, sollen sie zu einem Wechsel aufgefordert werden. Falls niedrige Strompreise von seriösen Anbietern nicht verfügbar sind, müssen auch die teureren Tarife der Grundversorger anerkannt werden;
3. Stromschulden werden stets übernommen. Dies geschieht auf Darlehensbasis, wobei schnell eine Schuldnerberatung angeboten werden muss;
4. Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke und Waschmaschinen werden aus den Regelbedarfen herausgenommen; die Kosten für den Ersatz kaputter Geräte werden voll übernommen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Stromsperrern gegen Privathaushalte verbietet.

IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ein Konzept zu erarbeiten, wie ein Energiegrundkontingent pro Person für alle Bürgerinnen und Bürger zu günstigen und stabilen Preisen umgesetzt werden kann.

Berlin, den 10. Oktober 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die steigenden Preise für Strom machen vielen Menschen in Deutschland das Leben immer schwerer. Bereits 2021 waren ca. 15 Prozent der Bevölkerung in Deutschland von Energiearmut betroffen; im Jahr 2022 waren es schon 25 Prozent (Henger, R./Stockhausen, M.: Gefahr der Energiearmut wächst, IW-Kurzbericht 55/2022, www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2022/IW-Kurzbericht_2022-Energiearmut.pdf). Um dieses Problem für die gesamte Bevölkerung zu lösen, ist ein Energiegrundkontingent für alle Bürgerinnen und Bürger zu günstigen und stabilen Preisen notwendig, wie es die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag vorgeschlagen hat (Entschließungsantrag zu der dritten Beratung des Entwurfs eines Heizkostenzuschussgesetzes, BT-Drs. 20/1084).

Darüber hinaus sind sofortige Änderungen im Bürgergeld, in der Sozialhilfe und der Altersgrundsicherung notwendig. Denn die Menschen, die diese Leistungen beziehen, sind von Energiearmut besonders drastisch betroffen. Sie können die Stromkosten kaum stemmen, weil bei der Berechnung des Regelbedarfs völlig unzureichende Beträge für Strom angesetzt wurden und gleichzeitig so viele andere Posten herausgestrichen wurden, dass ein Umschichten nicht möglich ist. Deshalb sind Änderungen im Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld) und im Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) dringend notwendig.

In die letzte Berechnung der Regelbedarfe flossen Beträge in Höhe von 35,30 Euro für alleinlebende Erwachsene ein, für Kinder und Jugendliche lagen die altersabhängigen Beträge zwischen 7,80 Euro und 18,43 Euro (BT-Drs. 19/22750, S. 24, 36, 45, 54). Diese Beträge stammen aus dem Jahr 2018; für 2023 laufen sie auf 40,61 Euro für alleinlebende Erwachsene hinaus, für Kinder und Jugendliche: zwischen 8,97 und 21,20 Euro. Das Vergleichsportaal Check24 hat berechnet, dass ein Jahresverbrauch von 1.500 kWh Strom trotz Strompreisbremse durchschnittlich 53,41 Euro monatlich kostet (www.check24.de/strom/news/strompreise-2023-neues-buergergeld-reicht-nicht-fuer-stromkosten-70746/), also fast 13 Euro monatlich bzw. 153,60 Euro jährlich mehr. Ein solcher Verbrauch von 1.500 kWh stellt laut Stromspiegel den Durchschnittswert der 1-Personen-Haushalte in Deutschland dar (www.co2online.de/energie-sparen/strom-sparen/strom-sparen-stromspartipps/stromspiegel-stromverbrauch-vergleichen/). Weil arme Haushalte meist nur über ältere, energie-ineffiziente Geräte verfügen, bedeutet derselbe Verbrauch für Transferleistungsbezieher:innen einen eher sparsamen Stromverbrauch, der trotzdem vom Regelbedarf deutlich unterdeckt ist.

Dass die Beträge, die bei der Regelbedarfsberechnung für Strom angesetzt wurden, unzureichend sind, ist auch wissenschaftlich belegt: Der Deutsche Caritasverband hat in einer gemeinsamen Studie mit dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung nachgewiesen, dass der Anteil für Strom die tatsächlichen Stromkosten von Grundsicherungsbezieher:innen nicht deckt (Aigeltinger u. a.: Zum Stromkonsum von Haushalten in Grundsicherung: Eine empirische Analyse für Deutschland, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 2017, 18(4): 348 – 367).

Diese Unterdeckung liegt an einer falschen Berechnung: Der Stromkosten-Anteil wird – wie alle anderen Anteile der Berechnung des Regelbedarfs auch – anhand der Angaben in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) berechnet. Die EVS enthält aber im Bereich der Stromkosten systematische Untererfassungen, weil viele Haushalte in dem betreffenden unteren Einkommensbereich besondere Wohnverhältnisse haben und damit für sie keine konkreten Stromkosten ausgewiesen werden können. Das ist beispielsweise oft der Fall, wenn man zur Untermiete wohnt und ein Teil der Miete die Stromkosten decken soll. Obwohl diese Menschen also Strom bezahlen, fließen ihre Kosten nicht in die Berechnung der Regelbedarfe ein. Das hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge – der sich als Forum von Kommunen, Wohlfahrtsorganisationen, Bundesländer und Sozialdienstleistern auf streng fachlich begründete Positionen beschränkt – schon 2019 kritisiert (Problemanzeige des Deutschen Vereins zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe – Lösungsperspektiven, 20.03.2019).

Diese statistische Lücke ist nicht klein: Als im Jahr 2020 die Regelbedarfe neu berechnet wurden, sind für sieben Prozent aller Haushalte keinerlei Stromkosten eingeflossen (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018, Sonderauswertung für Energie). Tatsächlich ist für die Mehrzahl dieser Haushalte anzunehmen, dass sie Stromkosten hatten. Zahlreiche Verbände haben auf dieses Problem hingewiesen, neben dem Deutschen Verein auch der DGB (Materialien zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen, www.bundestag.de/resource/blob/801234/0b8c7b7a3f6d2f37ff837eada5664c5d/19-11-822-Materialzusammenstellung-data.pdf, S. 20), die Diakonie Deutschland (ebd., S. 84) und der Sozialverband Deutschland (ebd., S. 207). Trotz dieser langjährigen und breiten fachlichen Kritik erkennt die Bundesregierung bislang kein Problem. Als Erklärung für die fehlenden Angaben von Stromkosten in der EVS verweist sie auf die Möglichkeit, dass die betreffenden Personen kostenfrei wohnen (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage im Januar 2023, BT-Drs. 20/5426, S. 59 f.). Die Reichweite dieser Vermutung ist reine Spekulation. Selbst wenn Personen mietfrei wohnen, können sie trotzdem zur Zahlung von laufenden Kosten für Strom u. a. verpflichtet sein.

Neben der Untererfassung in der EVS spielt außerdem eine Rolle, dass die Strompreise viel stärker und schneller steigen als der Regelsatz. Auf dieses Problem hat auch der Deutsche Landkreistag hingewiesen und eine politische Lösung gefordert (Stellungnahme zur Anhörung Heizkostenzuschussgesetz, www.bundestag.de/resource/blob/914704/64986bf94ab449f05f84c9e38ae55eb6/Stellungnahme-SV-Mempel-data.pdf, S. 3).

Aus diesen und anderen Gründen halten auch der Deutsche Caritasverband (Materialien zur öffentlichen Anhörung, s.o., S. 49, 52f), der AWO Bundesverband (ebd., S. 181 f.), der Sozialverband VdK (ebd., S. 194 f.) und der Paritätische Gesamtverband (Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen, www.der-paritaetische.de, S. 6, 19) den Betrag im Regelbedarf für unrealistisch und zu niedrig.

Diese Probleme können nicht innerhalb des Regelbedarfs gelöst werden. Die Stromkosten müssen aus dem Regelbedarf herausgenommen und individuell gezahlt werden, wie es Betroffene (AufRecht bestehen 2022: Energieversorgung, www.erwerbslos.de/images/22-4-8_Forderungspapier_Energiekosten.pdf), Gewerkschaften (DGB, s. o.) Sozialverbände (VdK und SOVD, s. o.), Wohlfahrtsverbände (Diakonie und Parität, s. o.) und die Fachleute der Leistungsträger (Deutscher Verein, s. o.) fordern. Auch die Forderung, Elektro-Großgeräte außerhalb des Regelbedarfs zu finanzieren, wird breit geteilt (u. a. DGB, Materialien zur öffentlichen Anhörung, s. o., S. 21, Caritas, ebd., S. 49, Diakonie, ebd., S. 100, SOVD, ebd., S. 206, VdK, ebd., S. 196).

Die Finanzierungsverantwortlichkeit für diese Leistungen liegt beim Bund, da sie Leistungen betreffen, die gewärtig über den ebenfalls vom Bund finanzierten Regelbedarf abgedeckt werden.

Zu II/1. Gesonderte Übernahme und Nicht-Prüfungsgrenze

Bis zu einer bestimmten Grenze ist der tatsächliche Verbrauch zu übernehmen. Wird diese Grenze überschritten, muss im Einzelfall geprüft werden, ob der hohe Verbrauch von den Betroffenen beeinflusst werden kann oder nicht – etwa wegen alter, stromfressender Geräte. Der Stromspiegel für Deutschland liefert Vergleichswerte für den Stromverbrauch von Privathaushalten (www.stromspiegel.de/ueber-uns-partner/methodik-des-stromspiegels/) und kann für die Übernahme von Stromkosten genutzt werden (so auch die Diakonie, Materialien, S. 84, sowie der Deutsche Verein (Problemanzeige des Deutschen Vereins, 20.03.2019).

Bei der genauen Festsetzung der Grenze müssen unterschiedliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden: das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum, die tatsächlichen Bedingungen beim Leben vom Existenzminimum, die klimapolitische Notwendigkeit des Energiesparens und der behördliche Aufwand für Einzelfallprüfungen. Wegen dieser unterschiedlichen Anforderungen empfiehlt sich eine Orientierung an einem mittleren bis hohen Stromverbrauch. Das verfassungsrechtliche Existenzminimum muss zwar nur ein Leben unter einfachen Bedingungen garantieren. Eine einfache Ausstattung bedeutet aber in der Regel alte, energie-ineffiziente Geräte und damit keinen niedrigen, sondern eher einen mittleren bis hohen Stromverbrauch. Gleichzeitig würde eine niedrigere Grenze in zu vielen Fällen eine Einzelfallprüfung erfordern und damit übermäßigen Verwaltungsaufwand verursachen. Mit der Übernahme von Kosten bis zu einem Verbrauch in der Klasse E werden 70 Prozent aller Haushalte in Deutschland erfasst. Ein solcher Verbrauch bis 2.100 kWh (1-Personen-Haushalt in Wohnungen, bei denen die Warmwassererzeugung nicht mit Strom läuft) deckt auch den von Aigeltinger u. a. fürs Jahr 2017 festgestellten Stromverbrauch von durchschnittlich 1.610 kWh (1-Personen-Haushalte in der Grundsicherung, die eine Energiesparberatung genutzt haben) ab, der seitdem gestiegen sein dürfte.

Das Leben am Existenzminimum bedeutet ohnehin einen sparsamen Lebensstil. Daran würden auch höhere Leistungen für Strom nichts ändern. Arme Menschen verursachen keine Luxusemissionen wie die Reichen, die für den Löwenanteil an Energieverschwendung verantwortlich sind (Oswald, Y/Owen, A./Steinberger J.: Large Inequality in international and intranational energy footprints between income groups and across consumption categories, in: *Nature Energy* 5 (2020), S. 231-230; Oxfam: Carbon Billionaires. Briefing November 2022, <https://policy-practice.oxfam.org/resources/carbon-billionaires-the-investment-emissions-of-the-worlds-richest-people-621446/>).

Im Gegenzug zur Übernahme der Stromkosten außerhalb des Regelbedarfs sind die Beträge, die bei der Berechnung des Regelbedarfs in Abteilung 04 für Strom eingeflossen sind, aus dem Regelbedarf herauszunehmen.

Zu II/2. Einzelfallprüfung, Energiesparberatung und Gerätetausch

Wenn ein Verbrauch oberhalb der Klasse F des Stromspiegels liegt, muss der Einzelfall geprüft werden. Unabhängige Einrichtungen der Energiesparberatung können feststellen, ob Betroffene den Verbrauch beeinflussen können oder nicht. Wenn ein hoher Stromverbrauch an ineffizienten Geräten liegt, können entweder die vollen Stromkosten übernommen oder ein Austausch der Geräte angeboten werden. Wann ein Austausch von Geräten ökologisch sinnvoll ist, hängt sehr vom Einzelfall und von der Frage, wie viele Ressourcen – Energie, aber auch Wasser – die Produktion eines neuen Geräts verbraucht. Deshalb muss den Behörden hier ein Spielraum eingeräumt werden. Bei ihrer Abwägung des Ressourcenverbrauchs soll sie vor allem Empfehlungen der Energieberatung, die ohnehin den Einzelfall schon betrachtet hat, berücksichtigen.

Zu II/3. Übernahme von Stromschulden

Eine Übernahme von Stromschulden ist zwingend notwendig, um Stromsperrungen zu vermeiden. Im Jahr 2021 (aktuellster Wert) wurden laut Monitoring-Bericht der Bundesnetzagentur in 234.926 Fällen einem Haushalt der Strom gesperrt (www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Diese Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr um zwei Prozent gestiegen (ebd.). Auch wenn die Stromgrundversorgungsverordnung seit 2021 höhere Voraussetzungen für eine Sperrung in der Grundversorgung aufstellt, müssen Stromsperrungen für Haushaltskunden in jedem Fall vermieden werden. Strom ist für ein menschenwürdiges Wohnen zwingend notwendig – für Licht, für den Kühlschrank und die Waschmaschine, aber auch für ein Mindestmaß an medialer Information und Telekommunikation.

Um keinen Widerspruch zur vorherigen Regelung zu bilden, soll die Übernahme von Schulden im Normalfall auf Darlehensbasis geschehen. Gleichzeitig darf ein Darlehen nicht dazu führen, dass im Zeitraum der Rückzahlung das Existenzminimum unterschritten wird. Deshalb muss den Betroffenen eine Schuldnerberatung angeboten werden. In einer solchen einzelfallbezogenen Beratung können tragfähige Lösungen entwickelt werden, da Stromschulden oft mit anderen Schulden einhergehen.

Zu II/4. Individuelle Übernahme der Kosten für Weiße Ware

Haushalts Großgeräte wie Kühlschränke und Waschmaschinen werden aus den Regelbedarfen herausgenommen. Nicht nur ihre Anschaffung, sondern auch ihr Ersatz fällt so selten an, dass diese Kosten nicht sinnvoll in einer monatlichen Pauschale abgebildet werden können (DGB, Materialien zur öffentlichen Anhörung, s. o., S. 21, Caritas, ebd., S. 49, Diakonie, ebd., S. 100, SOVD, ebd., S. 206, VdK, ebd., S. 196). Das zeigt sich ganz offensichtlich an der Berechnung der Regelbedarfe: Bei der letzten Berechnung flossen für den Kauf von Kühlschränken und Gefrierschränken für alleinlebende Erwachsene 1,67 Euro monatlich ein, für Waschmaschinen 1,60 Euro (BT-Drs. 19/22750, S. 25). Für Kinder und Jugendliche wurden für diese Geräte gar keine Ausgaben einberechnet (ebd., S. 37, 46, 55), da die zugrunde gelegten Ausgabenstatistiken von Familien nicht ausreichende Angaben zu diesem Posten hatte. Das ist kein Wunder, weil diese Ausgaben eben selten anfallen. Aber wenn sie anfallen, sind sie sehr hoch. Nach der geltenden Rechtslage müsste eine vierköpfige Familie theoretisch mehrere Jahre lang monatlich 3,31 Euro zurücklegen, um für eine kaputte Waschmaschine gewappnet zu sein. Ein solches Ansparen ist unrealistisch. Außerdem ist der Zeitpunkt, zu dem Geräte kaputtgehen, nicht planbar. Faktisch müssen die Betroffenen im Fall eines kaputten Geräts an anderen Dingen sparen oder Schulden machen. Beides läuft auf eine Unterdeckung des Existenzminimums hinaus. Deshalb müssen diese Kosten außerhalb des Regelbedarfs übernommen werden – nicht als Darlehen, sondern als Komplett-Zuschuss. Die erstmalige Anschaffung ist bereits jetzt durch den Anspruch auf Erstausrüstung einer Wohnung gem. § 24 SGB II bzw. § 31 SGB XII abgedeckt. Ebenso müssen die Kosten für den Ersatz kaputter Geräte übernommen werden. Die Übernahme muss dabei die tatsächlichen Anschaffungskosten für energieeffiziente Neuware inklusive der Anlieferung und ggfs. Aufbau der Geräte abdecken.

Zu III. und IV.

Zur ausführlichen Begründung dieser Forderungen, von denen alle Menschen in Deutschland profitieren würden, wird auf Bundestagsdrucksachen 20/2686 vom 07.07.2022 sowie 20/3791 vom 30.09.2022 verwiesen.

